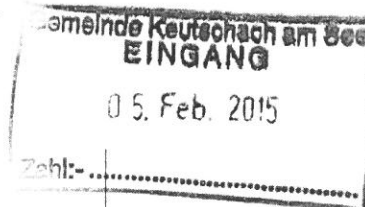


BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND
Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen



LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Regelung und Sicherung des Verkehrs auf
Gemeinde- und Verbindungsstraßen im Bereich
der **Gemeinde Keutschach am See**

Datum	02.02.2015
Zahl	KL6-BEREIS-2/1999 (020/2015) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050-536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 12

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit der Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf Gemeinde- und Verbindungsstraßen im Bereich der Gemeinde Keutschach am See erlassen werden.

Gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

LEISBACH

§ 1

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße bzw. Verbindungsstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

1. VBS Onigerweg, vor der Einbindung in die VBS Leisbachweg;
2. VBS Leisbachweg, vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
3. VBS Sandlerweg, vor der Einbindung in die VBS Leisbachweg;
4. VBS Prohsenweg, vor der Einbindung in die VBS Leisbachweg;
5. VBS Hüttnerweg, vor der Einbindung in die VBS Prohsenweg

§ 2

Die Verkehrsteilnehmer bei der Ausfahrt Verbindungsstraße Mischitzweg, haben beim Einbiegen in die L 97 Keutschacher Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

PERTITSCHACH

§ 3

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße bzw. Verbindungsstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

1. VBS Prohsenweg, vor der Einbindung in die VBS Pertitschachweg; (2 x)
2. VBS Pertitschachweg - Ost, vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
3. VBS Pertitschachweg - Ost, vor der Einbindung in die VBS Pertitschachweg;
4. VBS Ciwastuleweg, vor der Einbindung in die VBS Pertitschachweg;
5. VBS Meyerweg, vor der Einbindung in die VBS Pertitschachweg – Ost;
6. VBS Meyerweg, vor der Einbindung in die VBS Pertitschachweg;
7. VBS Winterweg, vor der Einbindung in die VBS Pertitschachweg Ost (2x);
8. VBS Salbrechterweg, vor der Einbindung in die VBS Pertitschachweg;
9. VBS Huainigweg, vor der Einbindung in die VBS Pertitschachweg;

HÖFLEIN

§ 4

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße bzw. Verbindungsstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

1. VBS Wilfan-Stanglweg, vor der Einbindung in die VBS Pertitschachweg;
2. VBS Wilfan-Stanglweg (Zufahrt zum Haus Pertitschach Nr. 20), vor der Einbindung in die VBS Wilfan-Stanglweg;
3. VBS Wilfan-Stanglweg, vor der Einbindung in die VBS Bachlwirtweg;
4. VBS Bachlwirtweg (östlich), vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
5. VBS Bachlwirtweg vor der Einbindung in die VBS Pertitschachweg;
6. VBS Bachlwirtweg (westlich), vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
7. VBS Perdacherweg, vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße.

§ 5

Die Verkehrsteilnehmer auf der Verbindungsstraße Rauschweg haben beim Einbiegen in die L 97 Keutschacher Straße „**anzuhalten**“ und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

REAUZ

§ 6

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße bzw. Verbindungsstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

1. VBS Rauschweg (Ausfahrt vom Bad Rauschelesee), vor der Einbindung in die Verbindungsstraße Rauschweg;
2. VBS Reauzweg (westlich), vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
3. VBS Reichmannweg, vor der Einbindung in die VBS Reauzweg;
4. VBS Kühweidnerweg, vor der Einbindung in die VBS Reauzweg;
5. VBS Mozeltweg Anwesen GORITSCHNIG, vor der Einbindung in die VBS Reauzweg;
6. VBS Schottweg, vor der Einbindung in die VBS Reauzweg;
7. VBS Reauzweg (östlich), vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
8. VBS Loparweg, vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
9. VBS Springerweg, vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
10. VBS Bischofweg, vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
11. VBS Kühweidnerweg, vor der Einbindung in die VBS Windbergweg;
12. VBS Janscheweg vor der Einbindung in die VBS Reauzweg.

§ 7

Die Verkehrsteilnehmer auf der Verbindungsstraße Posratschnigweg haben beim Einbiegen in die L 97 Keutschacher Straße „**anzuhalten**“ und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

§ 8

Die Verkehrsteilnehmer auf der Verbindungsstraße Kompajnweg haben beim Einbiegen in die VBS Reauzweg vor der L 97 Keutschacher Straße „**anzuhalten**“ und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

ST. NIKOLAI**§ 9**

Auf nachstehend angeführter Verbindungsstraße wird vor der Einbindung in die angeführte Landes- bzw. Verbindungsstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

1. VBS St. Nikolaiweg, vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
2. VBS St. Nikolaiweg, vor der Einbindung in die VBS Rauthweg.

RAUTH**§ 10**

Auf nachstehend angeführten Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraßen, Verbindungsstraße oder Gemeindestraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

1. Zufahrtsstraße (Privatweg) WIRNSBERGER, vor der Einbindung in die VBS Zwernigweg;
2. Kucherweg (Privatweg), vor der Einbindung in die VBS Zwernigweg;
3. VBS Rauthweg Höhe Anwesen Anderwald HNr. 12, vor der Einbindung in die VBS Rauthweg;
4. VBS Berlinerweg, vor der Einbindung in die VBS Rauthweg;
5. VBS Mathieweg, vor der Einbindung in die VBS Rauthweg;
6. VBS Puntcharteichweg, vor der Einbindung in die VBS Rauthweg;
7. VBS Zwernigweg, vor der Einbindung in die VBS Rauthweg;
8. Zufahrtsweg Bertonzell, vor der Einbindung in die VBS Rauthweg;
9. VBS Jantschiweg, vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
10. VBS Pfarrgründeweg, vor der Einbindung in die Gemeindestraße Reifnitzweg;
11. Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt, vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße (auf Höhe Anwesen Zottely).
12. Zufahrtsstraße Leitner (Privatweg), vor der Einbindung in die VBS Zwernigweg;
13. VBS Pfarrgründeweg, vor der Einbindung in die VBS Wramerweg;
14. VBS Wramerweg, vor der Einbindung in die Gemeindestraße Reifnitzweg.

§ 11

Die Verkehrsteilnehmer auf der Verbindungsstraße Rauthweg haben beim Einbiegen in die L 97 Keutschacher Straße „**anzuhalten**“ und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

§ 12

Für die Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt wird beim Anwesen Gottfried OGRIS ein „**Einfahrt verboten**“ verfügt.

§ 13

Für die Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt wird vom Anwesen Keramik Zottely bis zum Anwesen Ogris eine „**Einbahnstraße**“ verfügt.

K E U T S C H A C H

§ 14

Auf nachstehend angeführten Gemeindestraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße bzw. Verbindungsstraße und Gemeindestraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

1. Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt **West**, vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
2. VBS Hribarweg, vor der Einbindung in die Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt;
3. Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt Ost (Bereich Bauhof), vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
4. Gemeindestraße Reifnitzweg, vor der Einbindung in die Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt;
5. Dobeinitzweg, vor der Einbindung in die Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt;
6. Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt, auf Höhe Bauhof, vor der Einbindung in die Gemeindestraße Keutschacher Ortsdurchfahrt;
7. Zufahrtsstraße Neubau „Neue Heimat“ (Bereich Anwesen Käfer), vor der Einbindung Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt;
8. Privatwegzufahrt zum Anwesen Neue Heimat alt bei Objekt Nr. 60, vor der Einbindung Gemeindestraße Keutschacher Ortsdurchfahrt;
9. Privatwegzufahrt zu den Anwesen Neue Heimat alt bei Objekt Nr. 82, vor der Einbindung Gemeindestraße Keutschacher Ortsdurchfahrt;
10. VBS Wutteweg, vor der Einbindung in die Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt (steht schon);
11. VBS vom Kropfwergerweg, vor der Einbindung in die Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt;
12. Privatweg Zufahrt zum Objekt HNr. Keutschach 28 vor der Einbindung Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt;
13. VBS Schuemiweg, vor der Einbindung in die Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt

14. VBS Reichelweg, vor der Einbindung in die Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt;
15. Privatweg Bauschweg, vor der Einbindung Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt;
16. VBS Markweg, vor der Einbindung in die Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt;
17. VBS Rainweg, vor der Einbindung in die Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt
18. VBS Obiltschnigweg, vor der Einbindung in den Dobeinitzweg;
19. VBS Todorweg, vor der Einbindung in die Verbindungsstraße Dobeinitzweg

§ 15

Minikreisverkehr vor der Volksschule 4 x vorgeschriebene Fahrtrichtung.

§ 16

Ein „Fahrverbot für über 3,8 m hohe Fahrzeuge“ wird auf dem Dobeinitzweg verfügt (beidseitig – Durchlass L 97 Keutschacher Straße).

S C H E L E S N I T Z

§ 17

Auf der VBS Schlesnitzweg wird vor der Einbindung in die Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt.

D O B E I N I T Z

§ 18

Auf nachstehend angeführten Gemeindestraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße bzw. Gemeindestraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

1. Verbindungsstraße Holzerweg, vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
2. Verbindungsstraße Moorauenweg, vor der Einbindung Plaschischenweg;
3. Dobeinitzweg, vor der Einbindung Plaschischenweg;
4. VBS Germitschweg, vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
5. VBS Mandlweg, vor der Einbindung in die VBS Dobeinitzweg;
6. VBS Feunigweg, vor der Einbindung in die VBS Dobeinitzweg;
7. VBS Treyweg, vor der Einbindung in die VBS Dobeinitzweg.

§ 19

Die Verkehrsteilnehmer im Bereich Moorauenweg in den Dobeinitzweg haben **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

§ 20

Die Verkehrsteilnehmer im Bereich Radweg R4A in den Dobeinitzweg haben **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf diesem den Vorrang einzuräumen.

§ 21

Ein „**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ mit der Zusatztafel „Ausgenommen Radfahrer und landwirtschaftliche Fahrzeuge“ wird ab der Kreuzung Verbindungsstraße Moorauenweg bis zur Einbindung in die Verbindungsstraße Dobeinitzweg verfügt und ist an nachstehenden Standorten aufzustellen:

1. Moorauenweg in den Dobeinitzweg;
2. Moorauenweg in den Plaschischenweg.

§ 22

Für den Radweg R 4 A zwischen der VBS Dobeinitzweg und der VBS Germitschweg wird ein „**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ mit der Zusatztafel „Ausgenommen Radfahrer und landwirtschaftliche Fahrzeuge“ verfügt.

§ 23

Für den Radweg R 4 A zwischen der VBS Dobeinitzweg und der VBS Germitschweg wird ein „**Reitverbot**“ verfügt.

PLASCHISCHEN

§ 24

Auf nachstehend angeführten Gemeindestraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße bzw. Gemeindestraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

1. Gemeindestraße Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt im Westen, vor der Einbindung L 97 Keutschacher Straße;
2. VBS Kirschnerweg, vor der Einbindung L 97 Keutschacher Straße;
3. VBS Fortunaweg, vor der Einbindung L 97c Pyramidenkogel Straße;
4. VBS Plaschischenweg, vor der Einbindung L 97 Keutschacher Straße;
5. Zufahrtsstraße zum Campingplatz BRÜCKLER, vor der Einbindung VBS Plaschischenweg;
6. VBS Liendlweg, vor der Einbindung L 97 Keutschacher Straße.
7. VBS Liendlweg, vor der Einbindung in die VBS Plaschischenweg.

PLESCHERKEN

§ 25

Auf nachstehend angeführten Gemeindestraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße bzw. Gemeindestraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

1. Verbindungsstraße Plescherkenweg, vor der Einbindung L 97 Keutschacher Straße;

2. VBS Dobeinweg West, vor der Einbindung VBS Plescherkenweg;
3. VBS Keuschnigweg vor der Einbindung L 97 Keutschacher Straße (westlich und östlich);
4. VBS Gurschweg, vor der Einbindung L 97 Keutschacher Straße;
5. Zufahrtsstraße Anwesen Schuschu, vor der Einbindung L 97 Keutschacher Straße.;
6. VBS Karnitschweg, vor der Einbindung L 97 Keutschacher Straße;
7. VBS Wiltschenigweg, vor der Einbindung L 97 Keutschacher Straße;
8. VBS Fuchsweg, vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße
9. Zufahrtsstraße zum Hotel Hafnersee, vor der Einbindung L 97 Keutschacher Straße
10. Zufahrtsstraße zur Apartmentsiedlung Hafnersee, vor der Einbindung L 97 Keutschacher Straße;
11. Triebnigweg, vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße;
12. Zufahrtsstraße zum Hotel Allesch, vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße.

§ 26

Die Verkehrsteilnehmer auf der östlichen Ausfahrt aus dem Hotel Hafnersee haben vor der Einbindung in die L 97 Keutschacher Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

§ 27

Ein „**Einbiegen nach links verboten**“ wird für die östliche Ausfahrt aus dem Hotel Hafnersee in die L 97 Keutschacher Straße verfügt.

§ 28

Die Verkehrsteilnehmer auf der VBS Oberplescherkenweg haben beim Einbiegen in die L 97 Keutschacher Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

PYRAMIDENKOGEL

§ 29

Ein „**Gehweg**“ wird von der Einfahrt Parkplatz 1 bis zum Aussichtsturm verfügt und die Gebotszeichen „GEHWEG“ Anfang/Ende sind an nachstehenden Standorten aufzustellen:

- Höhe Einfahrt Parkplatz 1 (Höhe Aussichtsturm Umkehrschleife)
- Ausgang Parkplatz 2

§ 30

Eine „**Einfahrt verboten**“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Busse, Inhaber Parkausweis für Behinderte, Lieferanten, Mitarbeiter und Zufahrt Forststraße“ verfügt und ist an nachstehenden Standort aufzustellen:

- Zufahrtsweg zum Aussichtsturm nach der Einbindung des Parkplatzes 2

§ 31

Eine „**Einfahrt verboten**“ wird auf Höhe Umkehrschleife östlich des Aussichtsturmes verfügt.

§ 32

Für den Zufahrtsweg Pyramidenkogel in Fahrtrichtung Keutschach vor der Einfahrt des Parkplatzes 2 wird das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ mit Ordnungslinien verfügt.

§ 33

Für den Bereich vom Busparkplatz beim Aussichtsturm bis zur südlichen Ausfahrt der Umkehrschleife wird ein „**Fahrverbot für Omnibusse**“ mit einer Längenangabe von ←10 m→“ verfügt.

§ 34

Für den Zufahrtsweg Pyramidenkogel in Fahrtrichtung Keutschach vor der Einfahrt des Parkplatzes 2 wird das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ mit Ordnungslinien verfügt.

ST. MARGARETEN

§ 35

Auf nachstehend angeführten Privat- und Gemeindestraßen sowie Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

1. VBS Wurnigweg vor der Einbindung in die L 97 c Pyramidenkogel Straße;
2. Privatweg Zufahrtsstraße St. Margareten 17, vor der Einbindung in die L 97c Pyramidenkogel Straße;
3. VBS Veitweg, vor der Einbindung L 97c Pyramidenkogel Straße.

§ 36

Die Verkehrsteilnehmer auf der VBS Fleischmannweg haben beim Einbiegen in die L 97c Pyramidenkogel Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

HÖHE

§ 37

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße bzw. Verbindungsstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

1. VBS Unterhöhweg, vor der Einbindung L 97 c Pyramidenkogel Straße;
2. VBS Rutetschnigweg, vor der Einbindung L 97 c Pyramidenkogel Straße;
3. VBS Höhenweg, vor der Einbindung L 97 c Pyramidenkogel Straße;
4. VBS Höhenwirtweg, vor der Einbindung Verbindungsstraße Höhenweg;

5. VBS Peterweg, vor der Einbindung VBS Höhenweg.
6. VBS Romauchweg, vor der Einbindung VBS Höhenweg.

§ 38

Für die VBS Höhenweg wird im Bereiche des Anwesens BIALOWAS ein „**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ verfügt.

LINDEN

§ 39

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße bzw. Verbindungsstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

1. VBS Buchsbaumweg, vor der Einbindung L 97 Keutschacher Straße c Pyramidenkogel Straße; 2 x (südlich und nördlich)
2. VBS Lindenweg, vor der Einbindung L 97 Keutschacher Straße c Pyramidenkogel Straße; (2x)
3. VBS Lindenweg, Bereich Zufahrt Kulnig, Schwarz, vor der Einbindung VBS Lindenweg.

§ 40

Die Verkehrsteilnehmer auf der Verbindungsstraße Obudweg haben beim Einbiegen in die L 97 c Pyramidenkogel Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

Geh- und Radweg im Gemeindegebiet Keutschach

§ 41

Das Vorschriftszeichen „**Geh- und Radweg**“ mit der Zusatztafel „**Ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge**“ wird verordnet und ist an nachstehenden Standorten anzubringen:

- a) Beginn des Radweges auf der Techelweger Gemeindestraße
- b) Bereiche Gasthof/Pension Allesch (Hafnersee)
- c) Einbindung Gemeindestraße Richtung Dobeinitz (Anwesen Moser-Schellander)
- d) Dobeinigstraße Abzweigung Radweg entlang der Umfahrungsstraße
- e) Bereiche der Ferienwohnungen Perdacher
- f) Bereiche des Anwesens Ottowitz
- g) Bereiche des Anwesen Reichenhauser
- h) Beginn des Radweges im Bereiche des Bades Rauschelesee
- i) Reauzer Gemeindestraße Abzweigung Rauschelesee.

§ 42

Für nachstehende Brücken wird ein **„Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 16 t“** verfügt und an nachstehenden Standorten jeweils am Beginn bzw. Ende der Brücke aufgestellt:

1. Brücke über den Abfluss vom Baßgeigensee (Bereich Reauz – beim Hausobjekt Reichenhauser)
2. Brücke in Plescherken – Bereich Zufahrt Sitter-Mothe
3. Brücke über den Abfluss vom Rauschelesee – Bereich Reauz – Zufahrt Jansche
4. Überbrückungsbauwerk in Reauz – Bereich Zufahrt Reichmann
5. Holzbrücke in Dobeinitz - Bereich Zufahrt Paukersäge Fa. Ogris
6. Brücke über Abfluss Hafnersee – Bereich Plescherken Anwesen Sabotnik

§ 43

Gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Verkehrszeichen kundgemacht.

1. Vorrangzeichen gemäß § 52 lit. c Z 23 der Straßenverkehrsordnung 1960 **„VORRANG GEBEN“** an den in den §§ 1, 3, 4, 6, 9, 10, 14, 17, 18, 24, 25, 32, 35, 37 und 39 festgelegten Stellen.
2. Vorrangzeichen gemäß § 52 lit. c Z 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 **„HALT“** an den in den §§ 2, 5, 7, 8, 11, 19, 20, 26, 28, 36 und 40 festgelegten Stellen.
4. Verbotsszeichen gemäß § 52 lit. a Z 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 **„EINFAHRT VERBOTEN“** an den in den §§ 12 und 31 festgelegten Stelle.
5. Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 10 der Straßenverkehrsordnung 1960 **„EINBAHNSTRASSE“** an der im § 13 festgelegten Stelle.
6. Verbotsszeichen gemäß § 52 lit. a Z 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 **„EINFAHRT VERBOTEN“** mit der Zusatztafel: „ausgenommen Busse, Inhaber Parkausweis für Behinderte, Lieferanten, Mitarbeiter und Zufahrt Forststraße“ an der im § 30 festgelegten Stelle.
7. Vorrangzeichen gemäß § 52 lit. c Z 23 der Straßenverkehrsordnung 1960 **„VORRANG GEBEN“** iVm der Bodenmarkierungsverordnung BGBl. 1995/848 idgF an der im § 34 festgelegten Stelle.
8. Gebotszeichen gemäß § 52 lit. b Z 17 der Straßenverkehrsordnung 1960 **„GEHWEG“** an den im § 29 festgelegten Stellen.
9. Verbotstafel gemäß § 52 lit. a Z 7f der Straßenverkehrsordnung 1960 **„FAHRVERBOT FÜR OMNIBUSSE“** - mit einer Längenangabe von ←10 m→ - an der im § 33 festgelegten Stelle.
10. Gebotszeichen gemäß § 52 lit. b Z 15 der Straßenverkehrsordnung 1960 **„VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG“** an den im § 15 festgelegten Stellen.
10. Verbotsszeichen gemäß § 52 lit. a Z 9 b der Straßenverkehrsordnung 1960 **„FAHRVERBOT FÜR ÜBER 3,8 m HOHE FAHRZEUGE“** an der im § 16 festgelegten Stellen.
11. Verbotsszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 **„FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“** mit der Zusatztafel: „Ausgenommen Radfahrer und landwirtschaftliche Fahrzeuge“ an den in den §§ 21 und 22 festgelegten Stellen.
12. Verbotsszeichen gemäß § 52 lit. a Z 14a der Straßenverkehrsordnung 1960 **„REITVERBOT“** an den im § 23 festgelegten Stellen.
13. Verbotsszeichen gemäß § 52 lit. a Z 3a der Straßenverkehrsordnung 1960 **„EINBIEGEN NACH LINKS VERBOTEN“** an der im § 27 festgelegten Stelle.
14. Verbotsszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 **„FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“** an der im § 38 festgelegten Stelle.

15. Gebotszeichen gemäß § 52 lit. b Z 17a der Straßenverkehrsordnung 1960 „Geh- und Radweg“ mit der Zusatztafel „Ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge“ an den im § 41 festgelegten Stellen.
16. Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 7a der Straßenverkehrsordnung 1960 „FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE“ mit der Angabe 16 t im Verkehrszeichen an den im § 42 festgelegten Stellen.

§ 44

Gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkte der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. mit sofortiger Wirkung dann, wenn die Verkehrszeichen an den angegebenen Stellen bereits aufgestellt wurden und die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 16.11.2004, Zahl: KL6-BEREIS-2/3-2003, vom 18.07.2013, Zahl: KL6-BEREIS-2/1999(008/2013) und vom 17.09.2013, Zahl: KL6-BEREIS-2/1999(016/1013) außer Kraft.

§ 45

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Ergeht an:

1. die Gemeinde Keutschach am See, Keutschach 1, 9074 Keutschach;
2. die Polizeiinspektion Reifnitz am Wörthersee, 9081 Reifnitz;
3. z.d.A.

Legende:

VBS = Verbindungsstraße

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.